

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (VO 651/2014) – Arbeitsunterlage

Umweltschutzbeihilfen

Zuerst sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO zu prüfen (12 Voraussetzungen / Artikel 1-12) UND dann die für Umweltschutzbeihilfen geltenden Voraussetzungen.

A. Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO

ALLGEMEINE VEREINBARKEITSVORAUSSETZUNGEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<p>Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Tätigkeiten (Absatz 2)</p> <p>Die AGVO gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beihilferegulungen für den Umweltschutz (mit Ausnahme der in Artikel 44 genannten Regelungen) mit einer durchschnittlichen jährlichen Mittelausstattung von über 150 Mio. EUR nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten (nach Genehmigung des entsprechenden Evaluierungsplans, der innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung von dem Mitgliedstaat bei der Kommission angemeldet wurde, kann die AGVO weiter für eine solche Beihilferegulung gelten);• Änderungen zu den obengenannten Regelungen, bei denen es sich um Änderungen handelt, die Auswirkungen auf die Vereinbarkeit der Beihilferegulung mit der AGVO und wesentlichen Auswirkungen auf den Inhalt des genehmigten Evaluierungsplans haben können;• Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren;• Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.	
<p>Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Wirtschaftszweige (Absatz 3)</p> <ul style="list-style-type: none">• Fischerei und Aquakultur* (im Sinne der VO 1379/2013);• die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*, ausgenommen Umweltschutzbeihilfen;• die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*, wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>weitergegeben wird;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (Beschluss 2010/787/EU des Rates). <p><i>* Wenn ein Unternehmen auch in Bereichen tätig ist, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, gilt die Verordnung für Beihilfen, die für diese Bereiche gewährt werden, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.</i></p>	
<p>Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen nach dem Deggendorf-Grundsatz (Absatz 4)</p> <p>Die AGVO gilt nicht für Beihilferegulungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, und nicht für Ad-hoc-Beihilfen für solche Unternehmen.</p>	
<p>Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten (Absatz 4)</p> <p>Die AGVO gilt nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten.</p>	
<p>Artikel 1 – Ausschluss von Beihilfemaßnahmen, die gegen Unionsrecht verstoßen (Absatz 5)</p> <p>Die AGVO gilt nicht für Beihilfemaßnahmen, die zu einem nicht abtrennbaren Verstoß gegen Unionsrecht führen, weil sie z. B. Folgendes vorsehen:</p> <p>a) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben oder überwiegend dort niedergelassen sein muss. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.</p> <p>b) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger einheimische Waren verwenden oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nehmen muss.</p> <p>c) Eine Einschränkung der Möglichkeiten der Beihilfeempfänger zur Nutzung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten.</p>	
<p>Artikel 4 – Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen</p>	
<p>Die AGVO gilt nicht für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz mit Ausnahme von Investitionsbeihilfen für 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte und von Beihilfen für das Verteilnetz energieeffizienter Fernwärme- oder Fernkälteanlagen: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben;</p> <ul style="list-style-type: none">• Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzprojekte: 10 Mio. EUR im Einklang mit Artikel 39 Absatz 5;• Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte: 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben;• Betriebsbeihilfen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und Betriebsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben; wenn die Beihilfe auf der Grundlage einer Ausschreibung nach Artikel 42 gewährt wird: 150 Mio. EUR pro Jahr unter Berücksichtigung der Mittel, die insgesamt für alle unter Artikel 42 fallenden Regelungen bereitgestellt werden;• Investitionsbeihilfen für das Fernwärme- oder Fernkälte-Verteilnetz: 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben;• Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen: 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. <p>Diese Schwellen dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilferegulungen oder Fördervorhaben umgangen werden.</p>	
Artikel 5 – Transparenz der Beihilfen	
<p>Die AGVO gilt nur für transparente Beihilfen. Als transparent gelten folgende Gruppen von Beihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuschüsse und Zinszuschüsse;• Kredite, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde;• Garantien, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Mitteilung der Kommission festgelegten Safe-Harbour-Prämien <p>oder</p> <p>nach einer vor der Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der Garantiemitteilung der Kommission genehmigten Methode berechnet wurde, die sich ausdrücklich auf die Art</p>	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der AGVO geht;</p> <ul style="list-style-type: none">• Steuervergünstigungen, wenn eine Obergrenze vorgesehen ist, damit die geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden;• Beihilfen für Energieeffizienzprojekte, sofern die Voraussetzungen des Artikels 39 erfüllt sind;• Beihilfen in Form von zusätzlich zum Marktpreis gezahlten Prämien, sofern die Voraussetzungen des Artikels 42 erfüllt sind;• rückzahlbare Vorschüsse, sofern der nominale Gesamtbetrag des rückzahlbaren Vorschusses die nach dieser Verordnung geltenden Schwellenwerte nicht übersteigt oder sofern vor der Durchführung der Maßnahme die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents des rückzahlbaren Vorschusses bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurde.	
Artikel 6 – Anreizeffekt	
<p>Beihilfen können nur freigestellt werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Beihilfeempfänger muss den Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:<ul style="list-style-type: none">– Name und Größe des Unternehmens;– Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;– Standort des Vorhabens;– Kosten des Vorhabens;– Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.• Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen: Der Mitgliedstaat muss sich zudem vor Gewährung der Beihilfe anhand der Unterlagen des Beihilfeempfängers vergewissert haben, dass die Beihilfe Folgendes ermöglicht:<ul style="list-style-type: none">– eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder– eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers für das	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder</p> <ul style="list-style-type: none">- einen signifikant beschleunigten Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit. <p>→ Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Steuervergünstigungen wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn<ul style="list-style-type: none">- die Maßnahme einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe begründet, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf, und- die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit eingeführt worden und in Kraft getreten ist; dies gilt jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, wenn die Tätigkeit bereits unter Vorläuferregelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.• Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG, sofern die Voraussetzungen des Artikels 44 der AGVO erfüllt sind.	
<p>Artikel 7 – Beihilfefähige Kosten</p>	
<p>Berechnung der Beihilfeintensität</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Berechnung der Beihilfeintensität erfolgt anhand der Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.• Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, so entspricht der Beihilfebetrag ihrem Bruttosubventionsäquivalent.• In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden (ebenso wie die beihilfefähigen Kosten anhand der zum Gewährungszeitpunkt geltenden Zinssätze) auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst.• Bei Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen wird für die Abzinsung der Beihilfetranchen der Abzinsungssatz zugrunde gelegt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Steuervergünstigung wirksam wird.• Werden Beihilfen in Form rückzahlbarer Vorschüsse gewährt, die mangels einer akzeptierten Methode für die Berechnung ihres Bruttosubventionsäquivalents als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückt sind, und ist in der Maßnahme vorgesehen, dass die Vorschüsse im Falle des Erfolgs des Vorhabens, der auf der Grundlage einer schlüssigen und vorsichtigen Hypothese definiert ist, zu einem Zinssatz	

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>zurückgezahlt werden, der mindestens dem zum Gewährungszeitpunkt geltenden Abzinsungssatz entspricht, so können die Beihilfeshöchstintensitäten um 10 Prozentpunkte angehoben werden.</p> <p>Beihilfefähige Kosten und Nachweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Die beihilfefähigen Kosten sollten durch klare, spezifische und aktuelle Unterlagen belegt werden.	
Artikel 8 – Kumulierung	
<ul style="list-style-type: none">• Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen und der Beihilfeshöchstintensitäten werden die insgesamt gewährten Beihilfen berücksichtigt. (Absatz 1)• Werden (nicht unter der Kontrolle des Mitgliedstaats stehende) Unionsmittel mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten wurden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. (Absatz 2)• Freigestellte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern sie unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen. (Absatz 3 Buchstabe a)• Keine Kumulierung freigestellter Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten, die sich teilweise oder vollständig überschneiden, wenn durch diese Kumulierung die höchste geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste geltende Beihilfebetrags überschritten wird. (Absatz 3 Buchstabe b)• Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge überschritten werden. (Absatz 5)	
Artikel 9 und 11 – Veröffentlichung und Informationen – Berichterstattung	
<p>Sendung von Kurzbeschreibungen an die Kommission.</p> <p>Veröffentlichung der nationalen Rechtsgrundlage im Internet.</p>	
Artikel 9 – Veröffentlichung und Informationen	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

- Folgende Informationen müssen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden: (Absatz 1)
 - a. die in Artikel 11 genannten Kurzbeschreibungen oder ein Link, der Zugang dazu bietet;
 - b. der in Artikel 11 geforderte volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme oder ein Link, der Zugang dazu bietet;
 - c. die in Anhang III genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR.

Im Falle von Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit sind die in diesem Absatz genannten Informationen auf der Website des Mitgliedstaats zu veröffentlichen, in dem die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ihren Sitz hat. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können aber auch beschließen, dass jeder Mitgliedstaat die Informationen über die Beihilfemaßnahmen in seinem Gebiet auf seiner einschlägigen Website bereitstellt.

- Bei Regelungen in Form von Steuervergünstigungen und bei Regelungen, die unter Artikel 16 oder 21 fallen (außer bei KMU, die noch keinen kommerziellen Verkauf getätigt haben), gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die einzelnen Beihilfebeträge in den folgenden Spannen (in Mio. EUR) veröffentlicht: (Absatz 2)
 - 0,5-1
 - 1-2
 - 2-5
 - 5-10
 - 10-30
 - 30 und mehr.
- Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen müssen in standardisierter Form strukturiert und zugänglich gemacht werden (siehe Anhang III) und mit effizienten Such- und Downloadfunktionen abgerufen werden können. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe beziehungsweise für Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres nach dem Abgabetermin für die Steuererklärung zu veröffentlichen und müssen mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehen. (Absatz 4)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Die Mitgliedstaaten kommen den Bestimmungen dieses Artikels spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung (d. h. spätestens am 1.7.2016) nach. (Absatz 6) | |
|--|--|

Begriffsbestimmungen: Artikel 2 (Achtung: Die Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wurde geändert.)

Berichterstattung: Artikel 11

Monitoring: Artikel 12

Entzug des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung: Artikel 10

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

B. Besondere Voraussetzungen für Umweltschutzbeihilfen

<p style="text-align: center;">ARTIKEL 36 INVESTITIONSBEIHILFEN, DIE UNTERNEHMEN IN DIE LAGE VERSETZEN, ÜBER DIE UNIONS NORMEN FÜR DEN UMWELTSCHUTZ HINAUSZUGEHEN ODER BEI FEHLEN SOLCHER NORMEN DEN UMWELTSCHUTZ ZU VERBESSERN</p>	<p style="text-align: center;">VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)</p>
<ul style="list-style-type: none">• Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:• Die Investition muss eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen: (Absatz 2)<ul style="list-style-type: none">a. Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern.b. Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.• Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. (Absatz 3). Beihilfen können jedoch gewährt werden, um (Absatz 4):<ul style="list-style-type: none">a. neue Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffahrts- und Seeverkehr zu erwerben, die den angenommenen Unionsnormen entsprechen, sofern die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft wurden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht für bereits vor diesem Zeitpunkt erworbene Fahrzeuge gelten;b. vorhandene Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffahrts- und Seeverkehr umzurüsten, sofern die Unionsnormen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge noch nicht in Kraft waren und, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für diese Fahrzeuge gelten.• Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: (Absatz 5)<ul style="list-style-type: none">a. Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>die beihilfefähigen Kosten;</p> <p>b. in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten.</p> <p>Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beihilfeintensität darf 40 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. (Absatz 6) • Aufschläge: <ul style="list-style-type: none"> – Bei mittleren Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden. (Absatz 7) – Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. (Absatz 8) 	
--	--

ARTIKEL 37 INVESTITIONSBEIHILFEN ZUR FRÜHZEITIGEN ANPASSUNG AN KÜNFTIGE UNIONS NORMEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Die Unionsnormen müssen bereits angenommen worden sein und die Investition muss spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen werden. (Absatz 2) • Beihilfefähig sind die Investitionskosten, die erforderlich sind, um über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: (Absatz 3) <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten; b. in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>beihilfefähig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten: (Absatz 4) <ul style="list-style-type: none"> a. bei kleinen Unternehmen 20 %, bei mittleren Unternehmen 15 % und bei großen Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird; b. bei kleinen Unternehmen 15 %, bei mittleren Unternehmen 10 % und bei großen Unternehmen 5 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird. • Aufschläge: Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. (Absatz 5) 	
--	--

ARTIKEL 38 INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR ENERGIEEFFIZIENZMAßNAHMEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Beihilfen gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind. (Absatz 2) • Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: (Absatz 3) <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten; b. in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten. • Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none"> • Die Beihilfeintensität darf 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. (Absatz 4) • Aufschläge: <ul style="list-style-type: none"> – Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. (Absatz 5) – Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. (Absatz 6) 	
---	--

ARTIKEL 39 INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR GEBÄUDEBEZOGENE ENERGIEEFFIZIENZPROJEKTE	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Beihilfefähig sind gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte. (Absatz 2) • Beihilfefähig sind die Gesamtkosten des Energieeffizienzprojekts. (Absatz 3) • Form der Beihilfen für Energieeffizienzprojekte: Dotation, Beteiligung, Garantie oder Kredit für einen Energieeffizienzfonds oder einen anderen Finanzintermediär, der die Beihilfe in voller Höhe an die Endempfänger, d. h. die Gebäudeeigentümer oder Mieter, weitergibt. (Absatz 4) • Form der Beihilfen für Energieeffizienzprojekte: Bei den über einen Energieeffizienzfonds oder einen anderen Finanzintermediär gewährten Beihilfen für beihilfefähige Energieeffizienzprojekte kann es sich um Kredite oder Garantien handeln. Der Nennwert des Kredits beziehungsweise die Garantiesumme darf auf Ebene der Endempfänger höchstens 10 Mio. EUR pro Projekt betragen. Die Garantie darf nicht über 80 % des zugrunde liegenden Kredits hinausgehen. (Absatz 5) • Die von den Gebäudeeigentümern an den Energieeffizienzfonds beziehungsweise einen anderen Finanzintermediär geleisteten Rückzahlungen dürfen nicht unter dem Nennwert des Kredits liegen. (Absatz 6) • Die Energieeffizienzbeihilfe muss zusätzliche Investitionen privater Investoren mobilisieren, damit mindestens 30 % der Gesamtfinanzierung eines Energieeffizienzprojekts gewährleistet sind. Wird die Beihilfe von einem Energieeffizienzfonds gewährt, so kann die Mobilisierung privater Investitionen auf der Ebene des Energieeffizienzfonds und/oder auf der Ebene der Energieeffizienzprojekte erfolgen, wobei ein Gesamtbetrag von mindestens 30 % der Gesamtfinanzierung eines Energieeffizienzprojekts erreicht werden muss. (Absatz 7) 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

- Für die Gewährung von Energieeffizienzbeihilfen **können die Mitgliedstaaten Energieeffizienzfonds einrichten** und/oder sich auf Finanzintermediäre stützen. Voraussetzungen: (Absatz 8)
 - a. **Auswahl der Manager** im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens im Einklang mit dem anzuwendenden Unionsrecht und nationalen Recht; keine unterschiedliche Behandlung der Manager auf der Grundlage ihres Sitzes oder ihrer Eintragung im Handelsregister eines Mitgliedstaats; sie müssen gegebenenfalls durch die Art der Verfahrens im Einklang mit dem anzuwendenden Investition objektiv gerechtfertigte, vorab festgelegte Kriterien erfüllen.
 - b. **Auswahl der unabhängigen privaten Investoren** im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens, das mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht in Einklang steht und mit Blick auf den Abschluss geeigneter Vereinbarungen über die Risiko-Nutzen-Teilung durchgeführt wird; dabei wird bei Investitionen, die keine Garantien sind, einer asymmetrischen Gewinnverteilung der Vorzug vor einer Absicherung nach unten gegeben. Wenn die privaten Investoren nicht im Rahmen eines solchen Verfahrens ausgewählt werden, wird die angemessene Rendite der privaten Investoren durch einen unabhängigen Sachverständigen bestimmt, der im Zuge eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ausgewählt wird.
 - c. Bei einer **asymmetrischen Verlustteilung** zwischen öffentlichen und privaten Investoren ist der Erstverlust, den der öffentliche Investor übernimmt, auf 25 % der Gesamtinvestition zu **begrenzen**;
 - d. Bei Garantien wird der **Garantiesatz** auf 80 % und der vom Mitgliedstaat übernommene Gesamtverlust auf 25 % des zugrunde liegenden garantierten Portfolios **begrenzt**. Nur Garantien zur Deckung der erwarteten Verluste des zugrunde liegenden garantierten Portfolios können unentgeltlich gestellt werden. Wenn eine Garantie auch unerwartete Verluste deckt, zahlt der Finanzintermediär für den Teil der Garantie, der die unerwarteten Verluste deckt, ein marktübliches Garantieentgelt.
 - e. **Die Investoren dürfen in den Leitungsgremien** des Energieeffizienzfonds oder Finanzintermediärs **vertreten sein**.
 - f. Der Energieeffizienzfonds beziehungsweise der Finanzintermediär wird im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften gegründet und der Mitgliedstaat trägt für ein **Due-diligence-Verfahren** Sorge, um die Solidität der Anlagestrategie für die Durchführung der Energieeffizienzbeihilfe sicherzustellen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none"> • Finanzintermediäre einschließlich Energieeffizienzfonds werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet und gewährleisten gewinnorientierte Finanzierungsentscheidungen. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Finanzintermediär und gegebenenfalls die Manager des Energieeffizienzfonds die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (Absatz 9) <ol style="list-style-type: none"> a. Sie sind gesetzlich oder vertraglich verpflichtet, mit der Sorgfalt eines professionellen Managers in gutem Glauben zu handeln und dabei Interessenkonflikte zu vermeiden. Sie haben bewährte Verfahren anzuwenden und unterliegen der Aufsicht der Regulierungsbehörden. b. Sie erhalten eine marktübliche Vergütung. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Manager im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens anhand objektiver Kriterien in Bezug auf Erfahrung, Fachwissen sowie operative und finanzielle Leistungsfähigkeit ausgewählt wird. c. Sie erhalten eine leistungsbezogene Vergütung oder tragen einen Teil des Investitionsrisikos, indem sie sich mit eigenen Mitteln an der Investition beteiligen, so dass sichergestellt ist, dass ihre Interessen stets mit den Interessen der öffentlichen Investoren im Einklang stehen. d. Sie legen eine Investmentstrategie sowie Kriterien und einen Zeitplan für die Investitionen in Energieeffizienzprojekte fest und ermitteln vorab die finanzielle Tragfähigkeit und die voraussichtlichen Auswirkungen der Investitionen auf die Energieeffizienz. e. Für die in den Energieeffizienzfonds investierten oder dem Finanzintermediär gewährten öffentlichen Mittel gibt es eine klare und realistische Ausstiegsstrategie, so dass Energieeffizienzprojekte über den Markt finanziert werden können, wenn der Markt dazu in der Lage ist. • Verbesserungen der Energieeffizienz, die sicherstellen sollen, dass der Beihilfeempfänger bereits angenommene Unionsnormen erfüllt, sind nach diesem Artikel nicht von der Anmeldepflicht freigestellt. (Absatz 10) 	
--	--

<p style="text-align: center;">ARTIKEL 40 INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR HOCHEFFIZIENTE KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG</p>	<p style="text-align: center;">VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Investitionsbeihilfen werden nur für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. (Absatz 2) 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Richtlinie 2012/27/EU muss der neue KWK-Block im Vergleich zur getrennten Erzeugung Primärenergieeinsparungen erbringen. Die Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen KWK-Block muss im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen führen. (Absatz 3) • Die beihilfefähigen Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht. (Absatz 4) • Die Beihilfeintensität darf 45 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei kleinen Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. (Absatz 5) • Aufschläge: Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 % und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. (Absatz 6) 	
--	--

<p style="text-align: center;">ARTIKEL 41 INVESTITIONSBEIHILFEN ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN</p>	<p style="text-align: center;">VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Beihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen sind nur dann von der Anmeldepflicht freigestellt, wenn die geförderten Investitionen der Produktion nachhaltiger Biokraftstoffe dienen, die nicht aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnen werden. Investitionsbeihilfen für die Umrüstung bestehender Anlagen zur Herstellung von Biokraftstoff aus Nahrungsmittelpflanzen in Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe sind jedoch freigestellt, sofern die Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen proportional zur neuen Kapazität zurückgefahren wird. (Absatz 2) • Für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht, werden keine Beihilfen gewährt. (Absatz 3) • Für Wasserkraftwerke, die nicht der Richtlinie 2000/60/EG entsprechen, werden keine Beihilfen gewährt. (Absatz 4) • Beihilfen werden nur für neue Anlagen gewährt. Nachdem die Anlage den Betrieb aufgenommen hat, 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

werden keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt; die Beihilfen sind unabhängig von der Produktionsleistung. (Absatz 5)

- **Beihilfefähig** sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt: (Absatz 6)
 - a. Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z. B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
 - b. Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.
 - c. Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind **nicht** beihilfefähig.
- Die **Beihilfeintensität** darf folgende Sätze nicht überschreiten: (Absatz 7)
 - a. 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 6 Buchstabe a oder b berechnet werden;
 - b. 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 6 Buchstabe c berechnet werden.
- **Aufschläge:**
 - Bei kleinen Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. (Absatz 8)
 - Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in **Fördergebieten** nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden. (Absatz 9)
- Wenn die Beihilfe im Rahmen einer **Ausschreibung** anhand eindeutiger, transparenter und

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

diskriminierungsfreier Kriterien gewährt wird, kann die Beihilfeintensität bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Die Ausschreibung muss diskriminierungsfrei sein; alle interessierten Unternehmen müssen daran teilnehmen können. Die Mittelausstattung der Ausschreibung ist eine verbindliche Vorgabe, was bedeutet, dass nicht alle Bieter eine Beihilfe erhalten können; die Beihilfe wird auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters gewährt, so dass anschließende Verhandlungen ausgeschlossen sind. (Absatz 10)

ARTIKEL 42

BETRIEBSBEIHILFEN ZUR FÖRDERUNG VON STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN

- Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:
- Die Beihilfen werden anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien im Rahmen einer **Ausschreibung** gewährt, an der alle Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien zu diskriminierungsfreien Bedingungen teilnehmen können. (Absatz 2)
- Die Ausschreibung kann auf bestimmte Technologien beschränkt werden, wenn eine allen Erzeugern offenstehende Ausschreibung zu einem suboptimalen Ergebnis führen würde, das selbst durch die Ausgestaltung des offenen Verfahrens vor allem aus folgenden Gründen nicht verbessert werden könnte: (Absatz 3)
 - i. längerfristiges Potenzial einer bestimmten neuen, innovativen Technologie oder
 - ii. Notwendigkeit einer Diversifizierung oder
 - iii. spezifische Gegebenheiten des Netzes und Netzstabilität oder
 - iv. System(integrations)kosten oder
 - v. Notwendigkeit, durch Biomasseförderung bedingte Wettbewerbsverfälschungen auf den Rohstoffmärkten zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten prüfen eingehend, ob solche Umstände vorliegen, und teilen der Kommission in der in Artikel 11 Buchstabe a beschriebenen Form ihre Erkenntnisse mit.
- Die Beihilfen werden für **neue und innovative Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen** im Rahmen einer Ausschreibung, die zumindest für eine dieser Technologien offen ist, anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt. Solche Beihilfen werden jährlich **höchstens** für insgesamt 5 % der geplanten neuen Kapazitäten für die Erzeugung erneuerbaren Stroms gewährt. (Absatz 4)

VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none"> • Die Beihilfe wird als Prämie zusätzlich zu dem Marktpreis, zu dem die Stromerzeuger ihren Strom direkt auf dem Markt verkaufen, gewährt. (Absatz 5) • Die Beihilfeempfänger unterliegen einer Standardbilanzausgleichsverantwortung. Die Empfänger können die Bilanzausgleichsverantwortung von anderen Unternehmen, z. B. Aggregatoren, in ihrem Namen wahrnehmen lassen. (Absatz 6) • Bei negativen Preisen werden keine Beihilfen gewährt. (Absatz 7) • Für Anlagen mit einer installierten Erzeugungskapazität von weniger als 1 MW erneuerbaren Stroms können Beihilfen ohne eine Ausschreibung nach Absatz 2 gewährt werden; im Falle von Windkraftanlagen gilt dies auch für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 6 MW oder für Anlagen mit weniger als 6 Erzeugungseinheiten. Unbeschadet des Absatzes 9 müssen bei Beihilfen, die nicht im Rahmen einer Ausschreibung gewährt werden, die Voraussetzungen der Absätze 5, 6 und 7 erfüllt sein. Zudem sind bei Beihilfen, die nicht im Rahmen einer Ausschreibung gewährt werden, die Voraussetzungen des Artikels 43 Absätze 5, 6 und 7 einzuhalten. (Absatz 8) • Die in den Absätzen 5, 6 und 7 genannten Voraussetzungen gelten nicht für Betriebsbeihilfen, die für Anlagen mit einer installierten Kapazität von weniger als 500 kW gewährt werden; lediglich bei Windkraftanlagen mit einer installierten Kapazität von weniger als 3 MW oder für Anlagen mit weniger als 3 Erzeugungseinheiten gelten diese Voraussetzungen nicht. (Absatz 9) • Für die Zwecke der Berechnung der in den Absätzen 8 und 9 genannten Höchstkapazitäten werden Anlagen mit einem gemeinsamen Anschlusspunkt an das Stromnetz als eine Anlage betrachtet. (Absatz 10) • Beihilfen dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlage (nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen) gewährt werden. Bereits erhaltene Investitionsbeihilfen sind von der Betriebsbeihilfe abzuziehen. (Absatz 11) 	
--	--

ARTIKEL 43 BETRIEBSBEIHILFEN ZUR FÖRDERUNG DER ERZEUGUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IN KLEINEN ANLAGEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Beihilfen werden nur für Anlagen mit einer installierten Kapazität von weniger als 500 kW 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>gewährt; Windkraftanlagen können jedoch bis zu einer installierten Kapazität von weniger als 3 MW oder weniger als 3 Erzeugungseinheiten und Anlagen für die Erzeugung von Biokraftstoff bis zu einer installierten Kapazität von weniger als 50 000t/Jahr Beihilfen erhalten. Bei der Berechnung der Höchstkapazitäten werden kleine Anlagen mit einem gemeinsamen Anschlusspunkt an das Stromnetz als eine Anlage betrachtet. (Absatz 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfen werden nur für Anlagen gewährt, in denen nachhaltige, nicht aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnene Biokraftstoffe erzeugt werden. Betriebsbeihilfen für Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen sind nach diesem Artikel – allerdings höchstens bis 2020 – freigestellt, wenn die Anlage vor dem 31. Dezember 2013 den Betrieb aufgenommen hat und noch nicht vollständig abgeschrieben ist. (Absatz 3) • Für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht, werden keine Beihilfen gewährt. (Absatz 4) • Die Beihilfe pro Energieeinheit darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Energie aus der jeweiligen erneuerbaren Quelle und dem Marktpreis der jeweiligen Energieform. Die Stromgestehungskosten werden regelmäßig und mindestens einmal pro Jahr aktualisiert. (Absatz 5) • Die bei der Berechnung der Stromgestehungskosten zugrunde gelegte maximale Kapitalrendite darf den anwendbaren Swap-Satz zuzüglich einer Prämie von 100 Basispunkten nicht überschreiten. Der anwendbare Swap-Satz ist der Swap-Satz der Währung, in der die Beihilfe gewährt wird, für eine Laufzeit, die dem Abschreibungszeitraum der geförderten Anlagen entspricht. (Absatz 6) • Beihilfen dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlage (nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen) gewährt werden. Alle gewährten Investitionsbeihilfen sind von der Betriebsbeihilfe abzuziehen. (Absatz 7) 	
<p style="text-align: center;">ARTIKEL 44 BEIHILFEN IN FORM VON UMWELTSTEUERERMÄßIGUNGEN NACH DER RICHTLINIE 2003/96/EG</p>	<p style="text-align: center;">VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Die Begünstigten der betreffenden Steuerermäßigung werden anhand transparenter und objektiver Kriterien ausgewählt und entrichten mindestens die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindeststeuerbeträge der Union. (Absatz 2) 	

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<ul style="list-style-type: none"> • Form der Beihilfe: Beihilferegulungen in Form von Steuerermäßigungen basieren auf einer Senkung des anwendbaren Umweltsteuersatzes oder der Zahlung eines festen Ausgleichsbetrags oder einer Kombination solcher Mechanismen. (Absatz 3) • Für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht, werden keine Beihilfen gewährt. (Absatz 4) 	
---	--

ARTIKEL 45 INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR DIE SANIERUNG SCHADSTOFFBELASTETER STANDORTE	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Die Investition muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen, zu denen auch die Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers zählt. (Absatz 2) • Verursacherprinzip: Wenn die juristische oder natürliche Person bekannt ist, die unbeschadet des einschlägigen Unionsrechts nach den in jedem Mitgliedstaat anwendbaren Rechtsvorschriften für den Umweltschaden haftet, muss diese nach dem Verursacherprinzip die Sanierungskosten tragen; in diesem Fall darf keine staatliche Beihilfe gewährt werden. Wenn die nach mitgliedstaatlichem Recht haftende Person nicht bekannt ist oder nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, darf die für die Sanierungs- oder Dekontaminierungsarbeiten verantwortliche Person staatliche Beihilfen erhalten. (Absatz 3) • Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der daraus erwachsenden Wertsteigerung des Grundstücks. Alle Ausgaben eines Unternehmens für die Sanierung seines Standorts gelten als beihilfefähige Investitionen zur Sanierung eines schadstoffbelasteten Standorts, und zwar unabhängig davon, ob sie in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden können. (Absatz 4) • Gutachten zur Wertsteigerung eines Grundstücks infolge einer Sanierung sind von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen. (Absatz 5) • Die Beihilfeintensität darf 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. (Absatz 6) 	

ARTIKEL 46 INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR ENERGIEEFFIZIENTE FERNWÄRME UND FERNKÄLTE	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems. (Absatz 2) • Die Beihilfeintensität für die Erzeugungsanlage darf 45 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei kleinen Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. (Absatz 3) • Aufschläge: Die Beihilfeintensität für die Erzeugungsanlage kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden. (Absatz 4) • Die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz sind die Investitionskosten. (Absatz 5) • Der Beihilfebetrag für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. (Absatz 6) 	
--	--

<p style="text-align: center;">ARTIKEL 47 INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR DAS RECYCLING UND DIE WIEDERVERWENDUNG VON ABFALL</p>	<p style="text-align: center;">VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Beihilfefähige Investitionen: <ul style="list-style-type: none"> • das Recycling und die Wiederverwendung des Abfalls anderer Unternehmen. (Absatz 2). Die recycelten oder wiederverwendeten Stoffe würden andernfalls entsorgt oder in einer weniger umweltschonenden Weise behandelt. Beihilfen für andere Verwertungsverfahren als das Recycling sind nicht nach diesem Artikel freigestellt. (Absatz 3) • Beihilfen für Investitionen in das Recycling und die Wiederverwendung des eigenen Abfalls des Beihilfeempfängers sind nicht nach diesem Artikel von der Anmeldepflicht freigestellt. (Absatz 10) • Verursacherprinzip: Durch die Beihilfe dürfen Verursacher nicht indirekt von einer Last befreit 	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

<p>werden, die sie nach Unionsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand anzusehen ist. (Absatz 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Investition darf nicht dazu führen, dass sich lediglich die Nachfrage nach recycelten Stoffen erhöht, ohne dass für eine umfassendere Einsammlung dieser Stoffe gesorgt wird. (Absatz 5) • Die Investition muss über den Stand der Technik hinausgehen. (Absatz 6) • Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten für die Durchführung einer Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne die Beihilfe geschaffen würde. (Absatz 7) • Die Beihilfeintensität darf 35 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei kleinen Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. (Absatz 8) • Aufschläge: Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden. (Absatz 9) • 	
---	--

ARTIKEL 48 INVESTITIONSBEIHILFEN FÜR ENERGIEINFRASTRUKTUREN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.: • Die Beihilfen müssen für Energieinfrastrukturen in Fördergebieten gewährt werden. (Absatz 2) • Die Energieinfrastruktur unterliegt uneingeschränkt einer Tarif- und Zugangsregulierung im Einklang mit den Energiebinnenmarktvorschriften. (Absatz 3) • Als beihilfefähige Kosten gelten die Investitionskosten. (Absatz 4) • Der Beihilfebetrug darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. (Absatz 5) • Beihilfen für Investitionen in Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung oder in Ölinfrastrukturen sind nicht nach diesem Artikel von der Anmeldepflicht freigestellt. (Absatz 6) 	

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.

ARTIKEL 49 BEIHILFEN FÜR UMWELTSTUDIEN (EINSCHLIEßLICH ENERGIEAUDITS)	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none">• Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:• Beihilfefähig sind die Kosten der Studien, einschließlich Energieaudits, die sich unmittelbar auf die in Abschnitt 7 der AGVO genannten Investitionen beziehen. (Absatz 2)• Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. (Absatz 3)• Aufschläge: Bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. (Absatz 4)• Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführte Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt. (Absatz 5)	